



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Generalsekretariat

## **Leistungsvertrag 2022/2023**

zwischen dem

### **Kanton Bern**

handelnd durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI),  
Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8

**Auftraggeberin**

und der

### **Gesundheit Simme Saane AG**

Stephan Hill, c/o Gemeindeverwaltung,  
Lenkstrasse 5, 3770 Zweisimmen

**Leistungserbringerin**

betreffend

**Folgevertrag zum Leistungsvertrag vom 13. Juni 2022, bzw. 23. Juni 2022 (gemäss Art. 4 GesG)  
für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2023 für die Projektfinanzierung**

# 1. Allgemeines

## 1.1 Grundlagen

Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag gestützt auf die folgenden Grundlagen:

- Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG; BSG, 811.01), Artikel 4

## 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Kantons Bern für Dienstleistungsaufträge, Fassung vom 22. Dezember 2021, veröffentlicht unter [www.be.ch/agb](http://www.be.ch/agb), sind Bestandteil des vorliegenden Vertrags und gelten, soweit der vorliegende Vertrag nichts Abweichendes regelt (Anhang 1).

## 1.3 Hintergrund

Im Jahr 2019 wurden im Auftrag der Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) im Projekt Gesundheit Simme Saane Konzepte für den Aufbau eines Gesundheitsnetzwerkes im Simmental-Saenenland und die Errichtung eines Gesundheitscampus in Zweisimmen erarbeitet.

Die neue Trägerschaft «Gesundheit Simme Saane AG» (nachfolgend «GSS» genannt) wurde von den elf Gemeinden des Nidersimmentals, Obersimmentals und Saanenlandes gegründet und bezweckt Kooperationen unter den vorhandenen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Leistungserbringern zum Aufbau und Betrieb eines integrierten Gesundheitsnetzwerkes. Dieses dient der Sicherstellung einer hochstehenden effektiven und effizienten ambulanten, aufsuchenden und stationären Gesundheitsversorgung in den Bergregionen. Im Wissen, dass inskünftig die hochstehende Versorgung entlang des Lebens in einer ländlich-peripheren Region mit geringem Patientenaufkommen nur nachhaltig finanzierbar ist, wenn alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern im Gesundheitswesen zusammenarbeiten, liegt ein besonderer Fokus in der Förderung der interprofessionellen und interdisziplinären Zusammenarbeit und Nutzung von Synergiepotenzialen. Im Rahmen von Konsultativabstimmungen haben die Gemeinden des Obersimmentals und Saanenlandes der GSS den Auftrag erteilt das Konzept «Gesundheitscampus Simme Saane» vertieft zu erarbeiten.

Die Verhandlungen wurden aufgenommen und mündeten in einer gemeinsamen Absichtserklärung, welche auch von Seiten des Kantons Bern unterzeichnet wurde. Das Zielbild «Gesundheitsnetz Simme Saane» ist als organisatorische, finanzielle und rechtliche Zusammenfassung des Akutspitals Zweisimmen, des Alterswohnens (Standort Simmental und Managementverträge am Standort Saanenland), des Geburtshauses Maternité Alpine und der Spitex Saane-Simme zu verstehen. Die Verantwortung für den Spitalbetrieb soll per 1.1.2024 an die GSS AG übergehen.

Vorgängig wird nun das Detailprojekt «Gesundheitsnetz Simme Saane» erarbeitet, voraussichtlich im zweiten Quartal 2023 der Bevölkerung im Rahmen einer verbindlichen Volksabstimmung vorgelegt werden soll.

Folgende Leistungen werden über diesen Antrag finanziert:

- Personal- und Sachaufwände i. Z. mit dem politisch-strategischen und aufsichtsbehördlichen Prozess,
- Personal- und Sachaufwände i. Z. mit Vorbereitungsarbeiten, um das Projekt «Gesundheitsnetz Simme Saane» umsetzen zu können.

Bereits in den Jahren 2020-2022 schloss die Auftraggeberin einen Leistungsvertrag mit der Leistungserbringerin ab.

#### 1.4 Ziele und Zweck

<sup>1</sup> Ziel des vorliegenden Vertrags ist die Regelung der Leistungserbringung und deren Finanzierung in der Projektphase, in der das Detailprojekt «Gesundheitsnetz Simme Saane» erarbeitet und umgesetzt wird.

<sup>2</sup> Der Vertrag bezweckt die Sicherung der Grundversorgung und die Förderung der integrierten Versorgung in der Region Simmental-Saenenland.

#### 1.5 Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

Die Leistungserbringerin erfüllt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen gemäss Artikel 7a Absatz 1, Artikel 13 Absatz 2 StBG<sup>1</sup>:

- a die Einhaltung der orts- oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Löhne;
- b die Gewährleistung der Lohnleichheit zwischen Mann und Frau.

#### 1.6 Andere Tätigkeit der Leistungserbringerin

Die Abgeltung darf ausschliesslich zur Finanzierung der in diesem Leistungsvertrag geregelten Angebote verwendet werden.

## 2. Leistungen

#### 2.1 Leistungsziele

Die Leistungserbringerin wird beauftragt, das Detailprojekt für das «Gesundheitsnetz Simme Saane» zu erarbeiten und umzusetzen.

#### 2.2 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

<sup>1</sup> Die Bevölkerung, die auf eine wohnortsnahe Spitalversorgung, inkl. Geburtshaus, angewiesen ist, stellt die primäre Zielgruppe dar.

<sup>2</sup> Projektpartner sind:

- Alterswohnen STS AG,
- Genossenschaft Maternité Alpine,
- GSI,
- GL-Bergregion Obersimmental/Saenenland (BROSSA) und Gemeinderäte des Niedersimmentals, Obersimmentals und Saenenlandes,
- Spital STS AG,
- Spitexverein Saane-Simme.

Als Drittpartner wurden folgende Berufsgruppen oder Institutionen definiert:

- Hausärztinnen und Hausärzte im Einzugsgebiet
- Weitere Gesundheitseinrichtungen im Nieder- und Obersimmental sowie Saenenland (z. B. Alters- und Pflegeheime)

#### 2.3 Inhalt und Umfang der Leistung

<sup>1</sup> Die Leistungserbringerin erarbeitet ein Detailkonzept und setzt dieses um.

<sup>2</sup> Die Zielerreichung wird anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Indikatoren bis 31.12.2022:

- Absichts- und Mitwirkungserklärungen der Spitex Saane-Simme und Maternité Alpine.
- Ein Businessplan mit entsprechendem Angebotsportfolio sichert eine nachhaltige und bedarfsgerechte Grundversorgung (Betriebsdefizit pro Jahr:  $\leq$  CHF 3.5 Mio., exkl. Finanzierung Investitionsstau).

Indikatoren bis 28.02.2023:

- Die notwendige Finanzierungsabsicherung durch die Gemeinden (jährlich CHF 1.5 Mio.), GSI (jährlich CHF 2.0 Mio.), Spital STS AG (insgesamt CHF 7.5 Mio. verteilt über 3 Jahre) und Dritte zur Finanzierung für den Investitionsstau, Rückbau und Altlastensanierung (Schätzung T&R Treuhand: CHF 25.0 Mio.) ist sichergestellt.
- Die Übernahmeverträge zwischen der Spital STS AG und der GSS liegen dem Regierungsrat vor.

<sup>1</sup> Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

Indikatoren bis 30.06.2023:

- Die Betriebsbewilligung und die Leistungsaufträge von den Behörden liegen vor.
- Die verbindliche Volksabstimmung wurde durchgeführt und die Bevölkerung aus dem Obersimmental und Saanenland sagt Ja zum «Gesundheitsnetz Simme Saane».

Indikator bis 01.01.2024

- Die GSS übernimmt per 01.01.2024 die strategische und operative Führung des Akutspitals Zweisimmen sowie der Standorte im Obersimmental und Saanenland der Alterswohnen STS AG.

- <sup>2</sup> Die Leistungen gemäss Absatz 1 basieren auf der aktualisierten Offerte vom 8. November 2022 der Leistungserbringerin.

## 2.4 Datenschutz

- <sup>1</sup> Die Leistungserbringerin gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG<sup>2</sup>) und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.
- <sup>2</sup> Die Leistungserbringerin untersteht hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, der Schweigepflicht. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

## 3. Finanzierung

### 3.1 Finanzierungsumfang

- <sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten der Leistungen gemäss der Ziffer 2.3. Absatz 1 basierend auf der Offerte der Leistungserbringerin vom 8. November 2022.
- <sup>2</sup> Der Beitrag über die Laufzeit des Vertrages beträgt maximal: CHF 301'700.00 (Kostendach inkl. MWST).

### 3.2 Abgeltung

- <sup>1</sup> Leistungen, welche durch die regulären Finanzierungssysteme (TARMED, Pflegefinanzierung oder Fallpauschalen) abgegolten werden, dürfen nicht über die Mittel dieses Vertrags finanziert werden. Es dürfen keine Leistungen doppelt in Rechnung gestellt werden.
- <sup>2</sup> Kommt die Leistungserbringerin den beschriebenen Pflichten nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, ihre Beiträge angemessen zu kürzen.
- <sup>3</sup> Der Kanton vergütet der Leistungserbringerin für die unter Ziffer 2.3 aufgeführten eigenen Leistungen zu branchenüblichen Sätzen. Maximal wird ein Stundenansatz von CHF 140 (inkl. MWST) für die Projektleitung angewandt. Kosten für die Leistungen Dritter (Honorare und Sachaufwand) werden nach Aufwand vergütet.
- <sup>4</sup> Die Abgeltung erfolgt quartalsweise nach Erhalt der detaillierten Rechnung.
- <sup>5</sup> Die Rechnung hat zu enthalten:
- Verweis auf den Auftrag;
  - Aufwand in Stunden pro Projekt;
  - Belege für Kosten Dritter pro Projekt;
  - Umschreibung der erbrachten Leistung;
  - Rechnungsbetrag (mit getrenntem Ausweis des Mehrwertsteuerbetrages);
  - Zahlungsverbindung resp. Einzahlungsschein.
- <sup>6</sup> Die Rechnung samt Unterlagen ist zu richten an: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat, z.Hd. Aline Froidevaux, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8.

<sup>2</sup> Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

## 4. Reporting und Controlling

### 4.1 Berichtspflicht und –form

- <sup>1</sup> Quartalsweise erstattet die Leistungserbringerin Bericht über die im vergangenen Quartal vorgenommenen Aktivitäten, die festgestellten Herausforderungen sowie die erreichten Ziele.
- <sup>2</sup> Die Berichterstattung erfolgt erstmals per Stichtag 31. Dezember 2022.

### 4.2 Sicherstellung der Wirkungskontrolle

Die Vertragsparteien führen im Sommer 2023 ein Austauschgespräch durch, um aktuelle Themen zu besprechen.

## 5. Leistungsstörungen und Konfliktregelung

### 5.1 Leistungsstörungen

- <sup>1</sup> Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- <sup>2</sup> Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegens einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.
- <sup>3</sup> Verletzt der Leistungserbringer die vereinbarten Pflichten, kann die Auftraggeberin die Abgeltung teilweise oder ganz kürzen.
- <sup>4</sup> Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

### 5.2 Konfliktregelung

- <sup>1</sup> Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- <sup>2</sup> Sie bemühen sich aktiv um die Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- <sup>3</sup> Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

## 6. Dauer, Auflösung, Anpassung

### 6.1 Vertragsdauer

- <sup>1</sup> Der vorliegende Leistungsvertrag gilt rückwirkend ab 1. Oktober 2022 und endet am 31. Dezember 2023.
- <sup>2</sup> Er kann vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- <sup>3</sup> Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen der Leistungserbringerin oder bei Betriebsveräusserung kann der Leistungsvertrag fristlos gekündigt werden.

### 6.2 Veränderung der Verhältnisse

- <sup>1</sup> Kann eine Partei den Vertrag auf Grund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist er den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- <sup>2</sup> Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag gemäss Absatz 1 nicht eingehalten werden kann. Andernfalls findet keine Anpassung statt.

## Anhänge

Die AGB des Kantons Bern bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Leistungsvertrags.

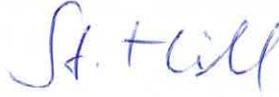
Bern, den 19. Dezember 2022

DER GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND  
INTEGRATIONSDIREKTOR

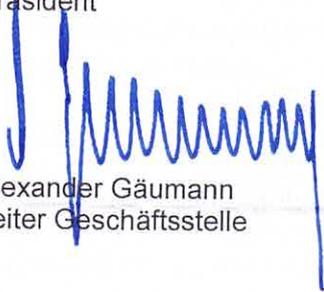
Pierre Alain Schnegg  
Regierungsrat

Zweisimmen, den 26.12.2022

GESUNDHEIT SIMME SAANE AG



Dr. Stephan Hill  
Präsident



Alexander Gäumann  
Leiter Geschäftsstelle